

Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach vom .04.2022

Aufgrund der §§ 69 ff Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 04.04.2022 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Rheinbach zuständig.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheinbach.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter
 2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 7. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates. Diese wird vom Jugendamtselternbeirat aus seiner Mitte entsendet.

Darüber hinaus gehören gemäß § 5 Absatz 3 AG-KJHG als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss an:

1. eine Vertretung des Vereins „Abenteuer-Pur e.V.“, Rheinbach. Diese wird vom Verein aus seiner Mitte entsendet.
2. eine Vertretung des Stadtsportverbandes Rheinbach e.V. Diese wird vom Verein aus seiner Mitte entsendet.

Für die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Ziffern 3 bis 7 und Satz 2 Ziffern 1 und 2 ist jeweils eine persönliche Vertretung zu bestellen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Schlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (1) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Jugendhilfeplanung
 - (2) Die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AGKJHG,
 - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder sowie über das entsprechende Einrichtungsbudget auf Grundlage der Jugendhilfeplanung (gemäß § 32 ff Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
 - d) die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 52 KiBiz)
 - e) die Regelung, welche Träger durch § 36 KiBiz begünstigt werden,
 - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - (3) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
 - (4) Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8

Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und ggf. der Unterausschüsse gilt, soweit bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach.

§ 9

Aufgaben der Jugendamtsverwaltung

Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte, die weder in die Zuständigkeit des Rates noch des Jugendhilfeausschusses oder ggf. seiner Unterausschüsse fallen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach vom 14.12.2020 außer Kraft.